

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu ermahnen, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission kann auch die Mitgliedstaaten auffordern, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission kann auch die Mitgliedstaaten auffordern, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Das EWG-Abkommen stellt sicher, dass die EFTA-Staaten, wie auch dem EWG beizutreten, praktisch zu den gleichen Bedingungen am Forschungsprogramm und zu den Einzelprogrammen der EU im Forschungsbereich beteiligt werden wie die EU-Staaten. Die Mitsprache ist sowohl in den Programmleistungsgesetzen als auch in den Übereinkommen festzulegen. Die entsprechenden Grundsätze sind in den Art. 81 ff. EWG-Vertrag festzulegen. Danach haben die EFTA-Staaten Zugang zu allen Teilen eines Programms; bei der Projektverwaltung haben die nationalen Unternehmen, Organisationen und Angestellte der EFTA-Staaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die nationalen Unternehmen, Organisationen und Angestellte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die EFTA-Staaten, ihre Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Angestellten haben hinsichtlich der Verleihung, Bewertung und Verwendung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre nationalen Unternehmen, Organisationen und Angestellten. Damit ist es den EFTA-Staaten gelungen, entgegen anfänglichem Widerstand der Gemeinschaft die 17-Frage durchzusetzen: Es geht, einen Partner aus einem EU-Staat für die Zusammenarbeit zu finden. Nachher setzt die technische

44
Zurück zu dem Bericht der schweizerischen Bundesrat zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Forschungsraum vom 18. Mai 1982, USZ, wonach der Schwerpunkt der künftigen Politik für die EC-Forschungs- und Bildungsprogramme liegt.